

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld AHV, Berufliche Vorsorge und EL
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Zürich, 28. März 2014

Vernehmlassung zur Reform der Altersvorsorge 2020

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne beteiligt sich die Zürcher Frauententrale am Vernehmlassungsverfahren zur Altersreform 2020.

Die 1914 gegründete Zürcher Frauententrale unterstützt, vertritt und vernetzt die Anliegen von Frauen. Zum statutarischen Zweck gehört die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern in Arbeitswelt, Familie, Politik und Gesellschaft. Die Zürcher Frauententrale hat als parteipolitisch und konfessionell unabhängiger Dachverband 130 Kollektivmitglieder und rund 1'300 Einzelmitglieder.

Aus Sicht der Frauententrale ist es sinnvoll, die Altersvorsorge im Rahmen einer Gesamtsicht zu reformieren.

Das unterschiedliche Rentenalter wird häufig als Beispiel für die Benachteiligung von Männern verwendet. Auf den ersten Blick und aus rein formaler Sicht erscheint das einheitliche Referenz-Rücktrittsalter 65 Jahre richtig. Indessen ist in der Verfassung nicht nur die rechtliche, sondern auch die tatsächliche Gleichstellung verankert. Solange die Lohndiskriminierungen von Frauen im Erwerbsleben andauern, lehnt die Frauententrale eine Erhöhung des Frauenrentenalters ab. Die Heraufsetzung des Rentenalters bei Frauen von 64 auf 65 ist zwingend mit der Lohngleichheit zu verknüpfen. Modelle, wie diese Verknüpfung erreicht werden kann, liegen vor. Es kann auf die von Prof. Thomas Gächter ausgearbeiteten Vorschläge verwiesen werden.

Angesichts der knappen Ressourcen ist eine Stärkung der ersten Säule einer Erhaltung des Leistungsniveaus in der zweiten Säule grundsätzlich vorzuziehen. Die erste Säule kommt allen Frauen zugute, in der zweiten Säule sind viele Frauen entweder gar nicht oder schlecht versichert. Um die Vorsorge von Frauen in der zweiten Säule zu verbessern, sind die Eintrittsschwelle zu senken und der Koordinationsabzug neu zu regeln. Mehrere Teilzeitpensen sollen kumuliert und der Gesamtlohn in der zweiten Säule versichert werden. Wichtig ist bei der zweiten Säule auch die Revision des Vorsorgeausgleichs bei einer Scheidung. Es muss im Interesse der geschiedenen Frauen verhindert werden, dass nach der Scheidung Guthaben vom obligatorischen in den überobligatorischen Bereich verschoben werden.

Die Witwenrente für Frauen, die keine Erziehungsaufgaben (mehr) erfüllen, beruht auf einem veralteten Ehemodell, in welchem dem Mann die Versorgerrolle zukommt, während die Frau sich um den Haushalt kümmert. Es kann nicht Sache der Versicherten sein, in solchen Fällen ein Ersatz- oder Zusatzeinkommen zu finanzieren. Der Anspruch auf eine Witwenrente soll enden, wenn das jüngste Kind das 20. Altersjahr erreicht hat. Um Härtefälle zu vermeiden, sind angemessene Übergangsfristen vorzusehen. Die Hinterlassenenrenten für Witwen und Witwer sind zu vereinheitlichen.

Die Frauenzentrale ist skeptisch bezüglich automatischer Steuerungsmechanismen auf der Finanzierungs- und auf der Leistungsseite.

Sorgfältig zu prüfen ist, mit welchen Massnahmen dem verbreiteten Misstrauen gegenüber der zweiten Säule entgegen gewirkt werden kann.

Die Frauenzentrale wird sich weiterhin dafür einsetzen, dass die nötige und längst fällige Reform der Alterssorge nicht einseitig auf Kosten der Frauen erfolgt.

Freundliche Grüsse

Andrea Gisler, Präsidentin